

Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen.

Erstanzeige  Änderungsanzeige

Name der entgegennehmenden Behörde

Gemeindegenschaft Betriebsstätte (Sitz)

## Anzeige über ein vorübergehendes Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass nach § 2 Abs. 2 SächsGastG

Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes ist zwei Wochen vor Beginn des Betriebes (Posteingang) der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde unter Verwendung dieses Vordrucks schriftlich anzuzeigen.

### Angaben zur natürlichen Person / vertretungsberechtigten Person (bei juristischer Person)

Familienname

Vorname

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefon)

Geburtsdatum

### Angaben zur juristischen Person

Firma

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefon)

## Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb

Anlass

Zeitraum (Datum)

von

bis

Uhrzeit

Montag

von

Uhr

bis

Uhr

Dienstag

von

Uhr

bis

Uhr

Mittwoch

von

Uhr

bis

Uhr

Donnerstag

von

Uhr

bis

Uhr

Freitag

von

Uhr

bis

Uhr

Sonnabend

von

Uhr

bis

Uhr

Sonntag

von

Uhr

bis

Uhr

Ort der Durchführung  
Anschrift / Lage

Verbreitung von

Speisen

Ausschank von

nichtalkoholischen Getränken

alkoholischen Getränken

Datum / Unterschrift des Anzeigenden

Ausfertigung einer gebührenpflichtigen Bescheinigung der Anzeige gewünscht?

ja

nein

**Hinweis:** Die Vorschriften zum Jugendschutz, Immissionsschutz, Baurecht, Straßennutzungsrecht und Hygienerecht sind einzuhalten. Diese Anzeige ist keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte entsprechend dem Planungs- und Baurecht. Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind unverzüglich der diese Anzeige bescheinigenden Behörde schriftlich mitzuteilen. Die Daten werden gemäß § 2 Abs. 6 SächsGastG an die zuständigen Behörden der Bauaufsicht, der Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz, Jugendschutz sowie an die Finanzbehörde und Zollverwaltung übermittelt. Es ist verboten,

1. in Ausübung eines Gewerbes alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene auszuschenken,
2. das Verabreichen von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen,
3. den Ausschank alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen,
4. alkoholische Getränke in einer Art und Weise anzubieten, die darauf gerichtet ist, zu übermäßigem Alkoholkonsum zu verleiten,
5. Spirituosen oder überwiegend spirituosenhaltige Lebensmittel aus Automaten zu verkaufen.